

TOL

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 - "BAYERISCHER LÖWE" -
 DER GEMEINDE BICHL
 (Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB)



Die Gemeinde BICHL hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ..30.6.92.. diesen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1, § 9, § 10 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91 Abs. 3 Bayer. Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) als Satzung erlassen.

Die Änderung betrifft ausschließlich Festlegungen für die Parzelle 14; sowie 7,8, und 9

1. Die Baugrenzen auf Parzelle 14 werden zu den Grundstücksgrenzen hin vermaßt:

- Abstand zur nördl. Grundstücksgrenze	3.0 m
- Abstand zur östl. Grundstücksgrenze	3.0 m
- Abstand zur westl. Grundstücksgrenze	3.0 m
- Abstand zur nächstliegenden südl. Grundstücksgrenze	3.0 m

Diese o.g. Mindestgrenzabstände gelten unabhängig bzw. vorrangig vor Art. 6 BayBO. Die erforderlichen Abstandsflächen dürfen bis zu diesen Maßen unterschritten werden.

2. Die maximal zulässige Kniestockhöhe in Ziff. 2.2.7 des Beb. Planes wird für Parzelle 14 mit 80 cm festgelegt.
3. Die Anzahl der Vollgeschosse wird für Parzelle 14 mit maximal III festgesetzt.
4. Die Baugrenzen der Parzellen 7,8 und 9 werden zu den nördlichen, bzw. südlichen Grundstücksgrenzen hin vermaßt.
 Diese, in der Zeichnung festgelegten Mindestgrenzabstände gelten unabhängig bzw. vorrangig vor Art. 6 BayBO. Die erforderlichen Abstandsflächen dürfen bis zu diesen Maßen unterschritten werden.

Ansonsten verbleibt es bei den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

siehe Beiblatt

PLANFERTIGER:

A. Thalmann, Dipl. Ing. Architekt
 in KG Bayer. Hausbau GmbH & CO
 Denninger Str. 169, 8000 München 81

München, am 02.06.92 *A. Thalmann*



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:

1. Grenze des Geltungsbereiches der
1. Änderung



2. Massangaben in Metern



Verfahrenshinweise

1. Der Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat BICHL am 21.4.92.....gefaßt.

2. Den Bürgern und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde vom 18.5.92 bis 1.6.92...Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 Abs. 1 BauGB).

Eine Genehmigung oder Anzeige war nach § 13 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich, da der Planung nicht widersprochen wurde.

3. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 2.6.92..... wurde vom Gemeinderat BICHL am 30.6.92.. gefaßt (§ 10 BauGB).

4. Die Änderung wurde am 11.9.92.....bekanntgemacht (§ 12 BauGB). § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB wurden beachtet.

Damit tritt die Änderung am 11.9.92..... in Kraft.

Bichl, am 11.9.92.....


.....
(1. Bürgermeister)



Einverständnis des Grundeigentümers: